

Mehr Netto vom Brutto

Willkommene Benefits für Ihr Personal

Zuverlässige und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind heutzutage heiß begehrt. Je mehr Goodies Sie Ihnen bieten können, desto besser.

Von Iris Kraft-Kinz

Der Begriff Benefits kommt aus dem Englischen und bedeutet Zusatzleistungen. Gerade bei der Personalrekrutierung können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit solchen freiwilligen Zusatzleistungen bei potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern punkten.

Geschenke

Prinzipiell unterliegen der Lohnsteuer nicht nur Barzahlungen, sondern auch alle anderen geldwerten Vorteile (= Sachbezüge), die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erhalten. Daher sind Geschenke grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Es besteht jedoch eine Ausnahme: Geschenke, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus bestimmten Anlässen (beispielsweise Weihnachten, Firmenjubiläum, Betriebsausflug, et cetera) zugewendet werden, sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn dabei der Freibetrag von 86 Euro pro Jahr und Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter nicht überschritten wird. Steuerfrei sind nur Sachzuwendungen beziehungsweise Gutscheine und Geldmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Die Übergabe der Geschenke muss im Rahmen einer Ordinationsveranstaltung erfolgen.

Betriebsveranstaltungen

Die Kosten für betriebliche Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflüge, die den Zusammenhalt fördern und das Betriebsklima verbessern, sind bis zu einem Betrag von 365 Euro pro Person und Jahr von Lohnabgaben und Sozialversicherung befreit.

Gerade bei der Personalrekrutierung können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit freiwilligen Zusatzleistungen bei potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern punkten.



Kraft-Kinz:
„Überlegen Sie, welche Maßnahmen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am meisten nützen.“

Essensbons

Kostenlose oder vergünstigte Getränke, Obst und Snacks, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber am Arbeitsplatz bereitstellen, sind steuerfrei. Daneben können Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter steuerfreie Essensbons im Wert von bis zu 8 Euro pro Arbeitstag erhalten. Für Essensgutscheine, die in Supermärkten, Bäckereien oder Imbissen eingelöst werden, ist eine Steuerfreiheit von bis zu 2 Euro

Mitarbeiterbenefits im Kurzportrait

Mitarbeiterbenefit	Details
Geschenke	bis 186 Euro pro Jahr / kein Bargeld auch Autobahnvignette und Goldmünzen möglich
Betriebsveranstaltung	bis 365 Euro pro Jahr
Essensbons	<ul style="list-style-type: none"> ■ bis 8 Euro pro Arbeitstag für Restaurant- oder Lieferservice-Gutscheine ■ bis 2 Euro pro Arbeitstag für Lebensmittelgutscheine ■ unbegrenzte Verköstigung am Arbeitsplatz ■ Anbieter zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • www.sodexo.at/produkte/pluxee-restaurant • www.edenred.at/produkte/ticket-restaurant • www.jausengeld.at/Unternehmer
Jobticket	<ul style="list-style-type: none"> ■ Öffi-Ticket muss zumindest am Wohnort oder der Arbeitsstätte gelten ■ Pendlerpauschale trotzdem absetzbar (abzüglich Ticketwert)
Kinderbetreuung	bis 2.000 Euro pro Jahr und Kind bis zum Alter von 14 Jahren
Zukunftssicherung	bis 300 Euro pro Jahr
Mitarbeiterprämie	wenn Kollektivvertrag dies vorsieht, ist die Prämie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen (Differenzierung mit sachlichen Kriterien möglich)
E-Auto als Firmenfahrzeug / Jobrad	<ul style="list-style-type: none"> ■ kein Sachbezug ■ gilt auch für E-Bikes und Fahrräder ■ seit 2023: (Pauschaler) Kostenersatz Ladestrom steuerfrei



Eine besonders geschätzte Unterstützung ist alles, was zur Abfederung der gestiegenen Lebenshaltungskosten beiträgt.

ro pro Tag vorgesehen, wenn dort kein vollständiges Menü angeboten wird. Wichtig: nur ein Gutschein pro Person und Arbeitstag. Die Gutscheine müssen nicht in Papierform bestehen, sondern können auch elektronisch gespeichert werden (Chipkarte, digitaler Essensbon, Prepaid-Karte, et cetera).

Jobticket

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihrem Personal ein steuerfreies Jobticket zur Verfügung stellen, etwa eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für den öffentlichen Nahverkehr. Wichtig ist, dass das Ticket entweder am Wohn- oder Arbeitsort der Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters gültig ist. Zusätzlich muss das Ticket für Fahrten über einen längeren Zeitraum gelten, wie beispielsweise eine Jahreskarte der ÖBB. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind nicht steuerbegünstigt.

Kinderbetreuung

Zuschüsse, die für die Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch qualifizierte Betreuungspersonen geleistet werden, sind bis zu 2.000 Euro pro Kind bis zum 14. Lebensjahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Zuschuss muss immer einer Gruppe gewährt werden, nicht nur einzelnen Personen. Die Kosten können durch das Personal selbst verausgabt und diese in Folge durch Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber ersetzt werden.

Zukunftssicherung

Unter Zukunftssicherung versteht man Ausgaben der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers für

Versicherungen oder Versorgungseinrichtungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bestimmte Angehörige im Fall von Krankheit, Invalidität, Alter oder Tod absichern. Bis zu 300 Euro pro Jahr und Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter können dafür eingesetzt werden. Diese Zukunftssicherung kann für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen, beispielsweise nach mindestens fünf Dienstjahren, abgeschlossen werden.

Weiterbildungsangebote

Gut ausgebildetes Personal ist für den Erfolg eines Unternehmens entscheidend. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können die Weiterbildungskosten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen, was eine erhebliche Kostenersparnis bedeutet und beiden Seiten zugutekommt. Diese Ausgaben sind für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar und unterliegen keinen Lohnnebenkosten. In der Praxis macht sich eine Rückzahlungsvereinbarung oft bezahlt.

Mitarbeiterprämie

Eine derzeit besonders geschätzte Unterstützung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist alles, was zur Abfederung der gestiegenen Lebenshaltungskosten beiträgt. In diesem Kontext wurde für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler in der Vergangenheit die Möglichkeit geschaffen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in

den Jahren 2022 und 2023 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Teuerungsprämie von bis zu 3.000 Euro pro Jahr ausbezahlen. Auch 2024 besteht im Falle einer lohngestaltenden Vorschrift (zum Beispiel Kollektivvertrag) die Möglichkeit, eine Mitarbeiterprämie ausbezahlen.

Firmenfahrzeug und Jobrad

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte können ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellen. Für die Privatnutzung ist ein Sachbezugswert zu versteuern. Bei Elektroautos beläuft sich dieser auf Null. Ebenso verhält es sich auch bei der Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes.

Gesundheitsförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei gefördert werden, zum Beispiel durch eine Yoga-Stunde in der Ordination. Impfungen sind immer von der Steuer befreit! Überlegen Sie, welche dieser Maßnahmen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am meisten nützen. Sie werden es Ihnen durch gesteigerten Einsatz und Loyalität danken. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

Kostenlose oder vergünstigte Getränke, Obst und Snacks für das Personal sind steuerfrei.

Korrigendum

Der Artikel „Steuerabsetzposten optimieren – Investitionsfreibetrag und Gewinnfreibetrag“ von Wolfgang Leonhart, Ausgabe 11/2024 von *Ärzt*in für Wien*, Seite 36 f., bedarf folgender Korrekturen (fett gedruckt):

- Die Höchstsumme an GFB (Gewinnfreibetrag) beträgt **46.400 Euro**.
- Tabelle: Der Gewinnfreibetrag für die ersten 33.000 Euro beträgt **4.950 Euro**.
- Tabelle: Der Gewinnfreibetrag bis maximal 583.000 Euro Gewinn beträgt **46.400 Euro**.

Die Redaktion bedauert die Fehler.